

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen		
§§	Satzung vom 4. Dezember 2002	Neue Satzung SVV 101/2012/ Änderungen
	Präambel: gemäß aktueller Rechtsnormen	Präambel: gemäß aktueller Rechtsnormen
1	<p>Geltungsbereich Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für die 3 nachstehend genannten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben: Friedensschule- Grundschule, 03172 Guben, Schulstraße 4 Corona-Schröter-Grundschule, 03172 Guben, Corona- Schröter- Str.25 Diesterweg- Schule- Grundschule, 03172 Guben, Am Gehege 1 b</p>	<p>Geltungsbereich Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für die 2 nachstehend genannten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben: Friedensschule- Grundschule, 03172 Guben, Schulstraße 4 Corona-Schröter-Grundschule, 03172 Guben, Corona Schröter- Str.25</p>
2	<p>Schulbezirke der Grundschulen Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Guben in ihrer Fassung vom 17.04.2002 Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen sind deckungsgleich.</p>	<p>Schulbezirke der Grundschulen Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der jeweils geltenden Fassung. Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen sind deckungsgleich.</p>
3	<p>Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen. Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 3 Satz 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger</p>	<p>Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen. Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.</p>

	<p>Die Entscheidung gemäß § 3 Satz 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Die Entscheidung gemäß § 3 Satz 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.</p>
4	<p>Aufnahmekapazität Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt. Friedensschule- Grundschule 2 - zügig Corona-Schröter-Grundschule 2 - zügig Diesterweg- Schule- Grundschule 2- zügig</p> <p>Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften des für Bildung zuständigen Ministeriums über die Unterrichtsorganisation.</p>	<p>Aufnahmekapazität Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt. Friedensschule- Grundschule 2,5 - zügig Corona-Schröter-Grundschule 2,5 – zügig</p> <p>Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums</p>
5	<p>Inkrafttreten Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und deren Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 4. Dezember 1996 in der Fassung der Änderung vom 10. Dezember 1997, 9. Dezember 1998, 8. Dezember 1999 und 28.Juni 2000, mit Ausnahme der Festlegung der Schulbezirke und deren Überschneidungsgebiete für die bestehenden Klassen der Grundschule 2/Komet-Grundschule, außer Kraft. Diese Regelung tritt mit dem Ende des Schuljahres 2002/2003 außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und deren Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 5. Dezember 2002 außer Kraft.</p>